

Sarmenstorf verbietet das Singen vor Weihnachten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **24 (1950)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

15. Alle sollen sich bemühen, sauberes und schönes Geflecht zu fertigen, zu dem Flechtstoffe möglichst Sorge zu tragen, und das Unbrauchbare nicht unter Tisch oder die Stühle zu werfen, sondern ordentlich auf die Seite legen.
 16. Vorstehende Regeln sollen wöchentlich wenigstens einmal in der Flechtschule vorgelesen werden.
- Schongau, am 31. Jänner 1834.

Jakob Isler und Comp. Wohlen.

Sarmenstorf verbietet das Singen vor Weihnachten und Neujahr

Bürger!

Auf Ansuchen der hochwürdigen Herren Pfarrherren und Herrn Kaplanen hat die Munizipalität gut befunden, daß an dem Vorabend (Weihnachten), dem Neujahrstag und Dreikönigen das nächtliche Singen und Beten vor den Häusern soll gänzlich abgethan und verboten sein, weil es von vielen nicht aus Nothdurft gethan wird, sondern noch vielen Armen das nothdürftige Brot suchen hinweg zu nehmen und zugleich auch bei der Nacht suchen ihr Gespodt und Unfugen zu treiben und diesen so heiligen Vorabend ganz zu entheiligen.

Hingegen aber hat es die Munizipalität den Armen und Nothdürftigen an dem Neujahrstag nach dem Gottesdienst erlaubt und zugegeben, daß dieselben mit Beten und Singen das Almosen können einsammeln nach Belieben.

Munizipalität Sarmenstorf, den 24. Dec. 1801.

(Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf.)